

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 55/56 (1910)
Heft: 12

Vereinsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Landesausstellung Bern 1914. Zur konstituierenden Sitzung ist die *Grosse Ausstellungskommission* auf den 4. April d. J. nach Bern eingeladen. Soviel der Tagespresse zu entnehmen ist, soll sie sich mit der Wahl des Zentralkomitees und der Aufstellung eines Statutes für dessen Organisation sowie mit der Bestellung von zwei Subkommissionen befassen, die das Ausstellungsprogramm und die Platzfrage zu prüfen haben werden.

Neubauten am Bahnhofplatz in Bern. An Stelle der am Bahnhofplatz und gegenüber der Heiliggeistkirche stehenden Gebäude, Warenhaus Knopf, Buchhandlung Franke, Confiserie Wenger, Eckhaus Nordmann u. s. w., sowie des dahinterstehenden Wattenwil'schen Hauses an der Spitalstrasse nebst Garten soll von einem Konsortium, an dessen Spitze die Architekten Bracher & Widmer stehen, eine einheitliche Gruppe neuer Häuser erstellt werden.

Schweizerische Bundesbahnen. Ingenieur Hui, Mitglied der Kreisdirektion II, hat aus Gesundheitsrücksichten seine Entlassung genommen.

Konkurrenzen.

„Geiser-Brunnen“ in Zürich. Der Stadtrat von Zürich eröffnet unter den zürcherischen und den im Kanton Zürich ansässigen Künstlern einen Wettbewerb zur Erlangung von Entwürfen für einen öffentlichen Brunnen, zu dessen Errichtung der verstorbenen Stadtbaumeister A. Geiser den Betrag von 40000 Fr. nebst Zinsen gestiftet hat.¹⁾ Ausser den zürcherischen Künstlern sind vom Stadtrate zur Beteiligung am Wettbewerb eingeladen worden die Bildhauer Bösch in Rom, Brillmann in Stuttgart, Burckhardt in Basel, Kiefer in Ettlingen und Mettler in München.

Die Entwürfe sind bis zum 30. Juni dieses Jahres einzusenden. Zur Verteilung von Preisen an die drei besten Arbeiten, deren Zahl vom Preisgerichte durch einstimmigen Beschluss bis auf fünf erhöht werden kann, stehen dem Preisgerichte 4000 Fr. zur Verfügung. Das Preisgericht ist zusammengesetzt aus den Herren: Architekt Pfelegard, als Präsident, Stadtbaumeister Fissler, Kunstmaler Gattiker, Stadtgärtner Rothpletz, alle in Zürich, und Professor Wrba in Dresden, die das Programm genehmigt haben. Soweit dieses nichts anderes vorschreibt, gelten die „Grundsätze“ des Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Vereins. Die Stadt wird Eigentümerin der preisgekrönten Entwürfe. Es besteht die Absicht, den Träger des I. Preises mit der Ausführung zu betrauen, jedoch behält sich der Stadtrat freie Hand vor.

Als passende Standorte sind vorgesehen: 1. die am Bürkliplatz zwischen Stadthausquai und Fraumünsterstrasse liegende kleine Anlage; 2. der zwischen der Einmündung der Obern und der Untern Zäune in den Hirschengraben liegende erhöhte Platz.

Verlangt werden: die zur Erläuterung notwendigen Grundrisse, Ansichten und Schnitte 1:20, ein Modell der ganzen Brunnenanlage 1:20, ein Modell eines wichtigen Teils des Brunnens 1:5.

Das Programm nebst Lageplänen und Bildern der erwähnten Plätze sind zu beziehen vom Hochbauamt der Stadt Zürich.

Post- und Gemeinde-Gebäude in Colombier. Der Gemeinderat von Colombier hat mit Einreichungstermin vom 1. Mai d. J. unter den neuenburgischen oder im Kanton Neuenburg ansässigen Architekten einen Wettbewerb ausgeschrieben zur Erlangung von Plänen für ein Gebäude zur Unterbringung der Post-, Telegraphen- und Telephonbüros, eines Gemeindesaales und von zwei Wohnungen. Als Preisrichter amten die Architekten Louis Perrier Reg.-Rat, Paul Bouvier und Eugène Colomb, alle in Neuchâtel. Zur Erteilung von zwei bis drei Preisen an die besten Entwürfe ist dem Preisgericht der Betrag von 2000 Fr. zur Verfügung gestellt.

Verlangt werden: Lageplan 1:200, Grundrisse, zwei Schnitte und die vier Fassaden 1:100, eventuell eine perspektivische Ansicht, summarischer Kostenanschlag und Bericht. Das Programm wird nebst zugehörigem Lageplan auf Verlangen zugesandt vom Gemeinderat Colombier.

Tramwartehäuschen in Genf. Der Verfasser des mit einem III. Preis bedachten Projekts für das Tramwartehäuschen in Longemalle mit dem Motto „Verue“ heisst Paul Brossin und nicht Brossier, wie uns zuerst versehentlich gemeldet worden war.

Bismarck-Nationaldenkmal. Der ursprünglich auf 1. Juli 1910 angesetzte Termin (Bd. LIV, S. 247) ist auf Wunsch vieler Künstler auf den 30. November 1910 verschoben worden.

¹⁾ Siehe Seite 41 laufenden Bandes.

Literatur.

Eingegangene literarische Neuigkeiten; Besprechung vorbehalten:

Der Eisenbetonbau von Dipl.-Ing. Emanuel Haimovici, Obering. des Eisenbetonbaugeschäftes Max Pommer in Leipzig. Mit 81 Abbildungen im Text. „Aus Natur und Geisteswelt,“ 275. Bändchen. Leipzig 1909, Druck und Verlag von B. G. Teubner. Preis geb. M. 1,25.

Heizung und Lüftung von Johann Eug. Mayer, berat. Heizungsing., Karlsruhe i. B. und Freiburg i. B. Mit 40 Abbildungen im Text. „Aus Natur und Geisteswelt,“ 241. Bändchen. Leipzig 1909, Druck und Verlag von B. G. Teubner. Preis geb. M. 1,25.

Geschichte der Gartenkunst von Chr. Ranck, Reg.-Baumeister a. D. Mit 41 Abbildungen im Text. „Aus Natur und Geisteswelt,“ 274. Bändchen. Leipzig 1909, Druck und Verlag von B. G. Teubner. Preis geb. M. 1,25.

Neuere Wasserkraftanlagen in Norwegen von E. Dubislav, Reg.- und Baurat in Münster. Mit 140 in den Text gedruckten Abbildungen. München und Berlin 1909, Druck und Verlag von R. Oldenbourg. Preis geh. 5 M.

Die Blechabwicklungen. Eine Sammlung praktischer Methoden, zusammengestellt von Joh. Jaschke, Ingenieur in Graz. Mit 187 in den Text gedruckten Figuren. Berlin 1909, Verlag von Julius Springer, Preis geh. M. 2,80.

Zur Eisenbetontheorie. Eine neue Berechnungsweise von W. L. Andrée. Mit 60 in den Text gedruckten Abbildungen. München und Berlin 1909, Druck und Verlag von R. Oldenbourg. Preis geh. 3 M.

Das rechnerische Austragen von Werksteinen. Mit 49 Abbildungen. Herausgegeben von G. Gruhl, Leipzig. München 1909, Verlag von E. Pohls. Preis geh. M. 2,40.

Personenbahnhof in Basel. Neues Aufnahmsgebäude. Zahlreiche Abbildungen auf Kunstdruckpapier. Basel, Lichtdruckanstalt Alfr. Ditisheim, Nachf. von Henri Besson. Preis geb. Fr. 4,50.

Elemente der Technologischen Mechanik. Von P. Ludwik. Mit 20 Textfiguren und 3 lithographierten Tafeln. Berlin 1909, Verlag von Julius Springer. Preis geh. 3 M.

Berichtigung.

In der Arbeit von Ingenieur H. Hartmann in Nr. 9 und 10 dieses Bandes „Die Ermittlung der Zentralellipse von Kreisbögen, Kreisabschnitt und Kreisausschnitt durch Zeichnung“ sind leider einige Ungenauigkeiten stehen geblieben, die der Verfasser wie folgt richtig zu stellen bittet. Es ist zu setzen:

Seite 112, Spalte rechts, Zeile 6 von oben: $\overline{AF} \cdot \overline{CS} = \overline{AB} \cdot \overline{CA}$

„ 113, „ „ „ 15 „ „ : $\overline{AK^2} = \overline{AO} \cdot \overline{AL}$

„ 114, „ links, „ 2 „ „ : $\overline{SE} = \overline{ES}$

„ 114, „ „ „ 23 „ „ :

Größtwert statt Größenwert.

„ 132, Abbildung 18: $PR = \frac{1}{3} PL_c$

„ 132 und 133, in Art. 10 ist überall statt \overline{AL}_c zu setzen \overline{AL} .

„ 133, Spalte rechts, Zeile 16/17: abgeleitet statt abgebildet.

„ 133, „ „ „ 1 von unten: $i_{\alpha} = 0$

„ 133, „ „ „ 2 „ „ : $i_{\alpha} = 0$

„ 134 soll der Schluss lauten: während sich im übrigen die eben aufgeföhrten drei Grenzwerte gleich gross wie beim Parabelsegment ergeben.

Redaktion: A. JEGHER, CARL JEGHER.
Dianastrasse Nr. 5, Zürich II.

Vereinsnachrichten.

Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein.

In Angelegenheit der Fassung des Art. 1416 der Gesetzesvorlage für die **Revision des Schweiz. Obligationenrechtes** hat das Zentralkomitee an die Schweiz. Bundesversammlung folgende Eingabe gerichtet:

An die h. Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Bern.

Hochgeehrte Herren!

Zu den bedeutsamen Problemen, die bei der im Wurfe liegenden Revision des Obligationenrechtes zu einer rationellen, den heutigen Bedürfnissen entsprechenden Lösung drängen, gehört unter anderem die Frage, wie lange die bei der Ausführung von Bau-

werken beteiligten Personen, der Bauleiter und der Bauunternehmer, dem Bauherrn verantwortlich bleiben sollen.

Nach Massgabe des geltenden Obligationenrechtes verjährt die Klage des Bauherrn gegen den Unternehmer in fünf Jahren, von der Abnahme des Bauwerkes an gerechnet (Art. 362, 2). Die Klage des Bauherrn gegen den Bauleiter dagegen ist der allgemeinen Verjährungsfrist von zehn Jahren unterstellt (Art. 348 und 146, 1).

Diese Rechtslage hat, wie sofort näher dargelegt werden soll, Uebelstände zutage gefördert, die in den Kreisen der schweizerischen Techniker schwer, geradezu als Unrecht, empfunden werden. Der Schweizerische Ingenieur- und Architektenverein, der zu seinen Mitgliedern Unternehmer und Bauleiter zählt, hat vor Jahren schon an den Bundesrat die Bitte gerichtet, dahin zu wirken, dass auch die Verantwortlichkeit des Bauleiters der zugunsten des Bauunternehmers statuierten fünfjährigen Verjährungsfrist unterstellt werde. Der Bundesrat lehnte es, im Hinblicke auf die bevorstehende Revision des Obligationenrechtes, ab, der Anregung näher zu treten. Als die Revisionsarbeiten greifbare Gestalt angenommen hatten, unterbreitete der Verein dem Eidgenössischen Justizdepartemente ein Memorial, das den Standpunkt und die Auffassung, so wie sie in technischen Kreisen übereinstimmend vertreten werden, zum Ausdrucke brachte.¹⁾

Wie wir zu unserem Bedauern feststellen müssen, tragen nun die Revisionsvorschläge des Bundesrates und die konformen Beschlüsse des Nationalrates unsren Aussetzungen nicht Rechnung. Freilich enthält Art. 1416, Absatz 3, der Gesetzesvorlage einen Zusatz des Inhaltes, dass dem Architekten das Rückgriffsrecht gegen den Unternehmer für solange gewahrt bleibt, als der Architekt von seinem Auftraggeber belangt werden kann. Aber diese Fassung bestigt nicht nur die heute tatsächlich bestehenden Uebelstände nicht, sie ruft gegenteils neuen, sachlich begründeten Bedenken.

Nach dem neuen Vorschlage bleibt der Architekt auch künftighin zehn Jahre haftbar. Diese Verjährungsfrist trägt den eigenartigen bautechnischen Verhältnissen nicht Rechnung. Erfahrungsgemäss treten die aus mangelhafter technischer Dienstleistung resultierenden Werkmängel, gleich denjenigen, die aus mangelhafter Bauausführung selbst entstehen, regelmässig in den ersten Jahren nach der Bauvollendung in Erscheinung. Dieser Erfahrung konform, beschränken die Bauverträge — nach dem typischen Vorgange der Eidgenössischen Baudirektion — allgemein die Dauer der Garantiezeit auf zwei Jahre, mit der Wirkung, dass der Unternehmer nur für solche Mängel einzustehen hat, die innert der zweijährigen Frist auftreten und auf mangelhafte Bauausführung zurückzuführen sind. Die Praxis selbst empfindet also kein Bedürfnis nach einer langen Verjährungsfrist. Was für den Unternehmer Recht ist, soll es auch für den technischen Berater des Bauherrn sein. Wir haben in dem, dem eidgenössischen Justizdepartemente unterbreiteten Memorale dargelegt, dass kein sachlicher Grund besteht, die Verantwortlichkeit des Technikers zeitlich umfassender zu gestalten als die Haftung des Unternehmers, dass gegenteils alle Erwägungen dazu drängen, für die dem gleichen wirtschaftlichen Zwecke dienenden Verrichtungen dieselbe zeitliche Verantwortlichkeit zu statuieren. — Der Umstand, dass nach O.-R. der Techniker zum Bauherrn im Dienstvertragsverhältnisse steht, kann unsere Auffassung nicht erschüttern. Mag die zehnjährige Verjährungsfrist für Dienstvertragliche Funktionen im allgemeinen zutreffen, so steht anderseits fest, dass diese Verjährungsfrist den eigenartigen Verhältnissen, in denen der Techniker steht, nicht gerecht wird. Es darf daher, wenn nicht die Form über die Sache gestellt werden soll, nicht deshalb, weil die Dienstleistung des Technikers zum Typus der Dienstverträge gehört, an einer Verjährungsfrist festgehalten werden, die mit den tatsächlichen Verhältnissen und den Verkehrsanschauungen nicht vereinbar ist.

Die Revisionsvorschläge des Bundesrates und des Nationalrates bedeuten sodann eine erhebliche Beeinträchtigung der bisherigen Rechtslage des Unternehmers. Im Verhältnis zum Architekten soll er künftig nicht mehr fünf, sondern effektiv zehn Jahre haften. Hierin liegt eine Ueberspannung der Unternehmer-Verantwortlichkeit. Der Gesetzgeber hat seinerzeit aus besondern Gründen, die heute noch von gleichem Gewichte sind, die Klage des Bauherrn gegen den Unternehmer der fünfjährigen Verjährung unterworfen. Wie

wir gezeigt haben, entlastet die herrschende Baupraxis den Unternehmer schon nach Ablauf von zwei Jahren. Es besteht also sicherlich kein Bedürfnis, die Haftung des Unternehmers tatsächlich für zehn Jahre festzulegen.

Für unsere Auffassung spricht auch die Lösung, die die einschlägigen Fragen im Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuche gefunden haben. Der Architekt und Ingenieur sind den für den Werkvertrag geltenden Rechtsnormen unterworfen (§ 631, 2). Ihre Verantwortlichkeit ist, wie die Haftung des Unternehmers, an die fünfjährige Verjährung geknüpft (§ 638, 1).

Die Revisionsvorschläge des Bundesrates und des Nationalrates sprechen lediglich vom Architekten. Diese Fassung ist für alle Fälle zu eng. Bautechnische Dienstleistungen verrichtet heute ebensowohl der Ingenieur, wie der Architekt. Wir erinnern bloss an die grossen Tiefbauten der Neuzeit. Es versteht sich nun gewiss von selbst, dass die Konzession, die der Gesetzgeber dem Architekten einräumen will, dem Ingenieur nicht vorenthalten werden darf.

Endlich sollte bei der Revision der Bestimmungen über den Werkvertrag der Begriff „Bauwerk“ so oder anders klargestellt werden. Das O.-R. (Art. 362; Revisionsvorlage Art. 1416) setzt verschiedene Verjährungsfristen fest, je nachdem es sich um Mängel eines „Werkes“ oder um Mängel eines „Bauwerkes“ handelt. Die Erfahrungen lehren uns, dass die Ausscheidung der beiden Typen „Werk“ und „Bauwerk“ nicht nur begriffliche, sondern vielfach auch praktische Schwierigkeiten bereitet. So ist in der Praxis bestritten, ob unter Bauwerk lediglich eine unbewegliche, mit dem Erdboden verbundene bauliche Anlage (Hoch- und Tiefbau) oder aber auch ein bewegliches Bauwerk (zum Beispiel der Bau von Schiffen, Eisenbahnwagen etc.) zu verstehen ist. In der Sonderbestimmung des Art. 837 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches kann für die Entscheidung der aufgeworfenen Frage kein sicheres Kriterium gefunden werden. Weiter herrscht Streit darüber, ob unter den Begriff „Bauwerk“ nur der Neubau oder auch Umbauten fallen, und zwar Umbauten schlechthin oder nur wesentliche bauliche Veränderungen. Vergleiche in dieser Frage auch Rossel, Manuel, I. Auflage, pag. 433. Und endlich weisen wir darauf hin, dass die neueste Rechtsprechung als Bauunternehmer im Sinne des Art. 362, 2, O.-R., nur denjenigen Unternehmer behandelt, der das Bauwerk in seiner Totalität oder doch in seinen wesentlichen Teilen, herzustellen hat. So hat unter anderem das Obergericht des Kantons Zürich im Jahre 1908 entschieden, dass die Erstellung einer Heizanlage (Zentralheizung) kein Bauwerk im Sinne des Art. 362, 2, O.-R., darstelle. Vergleiche den 78. Rechenschaftsbericht des Obergerichtes und des Kassationsgerichtes des Kantons Zürich für das Jahr 1908, pag. 33, Nr. 106. Nun geht bekanntlich die heutige Baupraxis dahin, bei Ausführung von Bauwerken die einzelnen Arbeiten besonders zu vergeben (Maurerarbeiten, Steinhauerarbeiten, Zimmerarbeiten, Schreinerarbeiten, Schlosserarbeiten, Spenglerarbeiten, Dachdeckerarbeiten, Installationsarbeiten etc.). Es darf nun, unseres Erachtens, kein Zweifel darüber bestehen bleiben, dass, entgegen der Auffassung des Zürcherischen Obergerichtes, aber in Uebereinstimmung mit dem Deutschen Reichsgerichte (Bd. 57, pag. 378 f.), auch gegenüber dem Unternehmer der einzelnen Bauteile und Bauglieder die fünfjährige — nicht die einjährige — Verjährungsfrist Platz greift.

Auf Grund dieser Darlegungen bitten wir Sie, Art. 1416 der Gesetzesvorlage einer sachgemässen Revision zu unterwerfen. Bessere Redaktion vorbehalten, denken wir uns die Fassung etwa folgendermassen:

Art. 1416.

Absatz 1. Wie Vorlage.

Absatz 2.

„Die Klage des Bestellers eines unbeweglichen Bauwerkes oder einzelner Bauteile gegen den Unternehmer verjährt, wenn es nicht anders verabredet wird, nach fünf Jahren seit der Abnahme.“

Absatz 3.

„Derselben Verjährungsfrist unterliegt die Klage des Bestellers gegen den Architekten und Ingenieur, die zum Zwecke der Erstellung des Bauwerkes Dienste geleistet haben.“

Genehmigen Sie, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Zürich, Januar 1910.

Namens des Zentralkomitees des S.I.- & A.-V.,

Der Präsident:

G. Naville.

Der Aktuar:

H. Peter.

¹⁾ Diese Eingabe ist im Geschäftsbericht des Zentralkomitees auf Seite 157 Bd. LIV der Schweizerischen Bauzeitung abgedruckt.

Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein.

Aufnahme des Bürgerhauses in der Schweiz.

Protokoll der XII. Sitzung am 22. Februar 1910
nachmittags 3 1/2 Uhr im Bahnhofrestaurant in Olten.

Präsident Oberst P. Ulrich. Ausserdem anwesend die Herren:
Prof. Dr. F. Bluntschi, P. Bouvier, E. Fatio, Prof. Dr. G. Gull, E. J.
Propper, F. Stehlin, R. Suter, E. von Tscharner.

Stehlin teilt mit, dass das ganze zeichnerische Material für den Band St. Gallen vorliege, begleitet von historischen Notizen. In Basel arbeitet die dortige Lokalkommission mit eigenen Mitteln. Dr. Escher will in Baselland das Inventar besorgen. Fatio hat das Inventar von Genf eingegeben. Die Regierung von St. Gallen hat an das Werk 150 Fr. bewilligt, der Bund Schweizerischer Architekten 200 Fr. auf 3 Jahre. In Solothurn und Bern sollen die Inventare gemacht werden. Alle zur Zeit verfügbaren Mittel müssen für einen ersten Band der welschen Schweiz reserviert werden.

Propper will im Kanton Bern mit den Aufnahmen beginnen und verlangt einen Kredit. Die Kantonsbehörden und die Sektion des S. I. & A. V. sollen helfen.

Bluntschi glaubt, dass zur Erlangung eines Bundesbeitrages ein ganz genaues Material für die ganze Schweiz beschafft werden muss, das eine genaue Uebersicht des ganzen Umfangs der Publikation gestattet.

Ulrich hat von Stehlin alles erhältliche Material zu einer solchen Eingabe erhalten und daraus den Eindruck gewonnen, dass mehr wie ein Band im Jahre aus eigenen Mitteln unmöglich sei; dann brauchen wir mindestens 25 Jahre. Der Bund soll uns zum zweiten Band im Jahre helfen, damit wir in 12 Jahren fertig werden. Die jetzt zur Verfügung stehenden Uebersichten und unser erster Band Uri sollten genügen, um den Bundesbehörden Vertrauen in unsere Sache einzuflössen. Der Präsident des Zentral-Komitees, Oberst G. Naville, ist mit dem ihm vorgelegten Material zu einer Eingabe an die Bundesbehörde einverstanden.

Stehlin teilt mit, dass ein Saldo von etwa 1000 Fr. für das neue Jahr vorhanden sei, außerdem zahlt das Zentral-Komitee 2500 Fr., die Sektionen etwa 800 Fr., sodass annähernd 4500 Fr. zur Verfügung sind; da ein Band etwa 3000 Fr. kostet, kann man nur an einem Ort neue Arbeit anfangen.

Bouvier will in Neuenburg ohne Kredit vorläufig arbeiten und wünscht, dass entgegen dem früheren Protokoll der Kanton Neuenburg als Ganzes behandelt werde.

Suter glaubt, dass für die Fertigstellung der Aufnahmen in Schwyz noch mindestens 1000 Fr. gebraucht werden; wenn wir also in Genf dieses Jahr Aufnahmen machen wollen, können wir an einem dritten Ort nicht auch noch arbeiten.

Fatio hat in Genf eine kleine Kommission zusammenberufen und mit ihr beraten. Das Resultat ist das vorgelegte Inventar. Aufnahmen auf Grund desselben werden einen Band von etwa 100 Seiten und Tafeln füllen. Als Verfasser des Textes und Redaktor würde sich voraussichtlich Herr Camille Martin in Genf finden lassen. Eine Ausstellung der Commission de l'Art Publique soll als gute Gelegenheit zur Reklame für die Publikation dienen. Für die Redaktion und den Text werden etwa 900 Fr. zur Verfügung gestellt und eine Anzahl Propagandaschriften zur Verteilung in der oben erwähnten Ausstellung vorgesehen. Für zeichnerische Aufnahmen sollen vorläufig 600 Fr. zur Verfügung gestellt werden. Photos sind viele vorhanden.

Propper teilt in Ergänzung früherer Mitteilungen mit, dass Herr Staatsarchivar Türler die Redaktion des Bandes Bern übernehmen will und Herr Kantonsbaumeister von Steiger die vorhandenen Pläne von Pfarrhäusern zur Verfügung stellt und nach Wunsch ergänzen wird. Propper wünscht sofort in Ligerz, Twann und Neuenstadt Aufnahmen zu machen, da ein passender Mann vorhanden ist, und ersucht um einen Kredit von 400 Fr. Das vom Arbeitsausschuss hierüber gewünschte Inventar wird er sofort liefern. Das Inventar des ganzen Kantons Bern ist in Arbeit und wird seinerzeit vorgelegt werden. Der Kredit wird erteilt.

Schluss der Sitzung 6 Uhr.

Der Sekretär: R. Suter.

Submissions-Anzeiger.

Termin	Auskunftsstelle	Ort	Gegenstand
20. März	Obering. d. S. B. B., Kr. IV	St. Gallen	Sandsteinhauerarbeiten für das neue Aufnahmegeräude in Rheineck.
21. "	Städt. Baudirektion	Luzern	Schlösserarbeiten für Treppen- und Stützmauergerländer der Rigistrasse.
22. "	Stadtgenieur	Zürich	Erstellung einer Dole in der Frohburgstrasse.
22. "	Bueler & Gilg, Architekten	Amriswil (Thurgau)	Schreiner-, Maler- und Tapezierarbeiten, sowie die sanitären Anlagen für die Schifflistickerei A. G. Sommeri.
22. "	Städt. Tiefbauamt	St. Gallen	Ausführung der Altmannstrasse von Teufenerstrasse bis Reservoirweg.
23. "	Stadtbaumeister	Zürich („Meise“, 1. Stock)	Erd-, Maurer-, Steinbauer- und Zimmerarbeiten für die Einrichtung eines Jugendheimes im Hause Florhofgasse 5/7.
23. "	Hauptpostgebäude	Basel	Maler- und Tapezierarbeiten zum Umbau des Hauptpostgebäudes an der Freiestrasse in Basel.
23. "	A. Brenner & W. Stutz,	Frauenfeld	Linoleumbelag (2350 m ²) für den Neubau der Thurg. Kantonschule.
23. "	A. v. Arx & W. Real, Arch.	Olten	Erstellung der Turnhalle zum Schulhause in Kölliken.
24. "	Kantonsbaumeister	Luzern	Malerarbeiten im neuen Zellengebäude in St. Urban.
24. "	Jakob Basler	Suhr (Aargau)	Sämtliche Arbeiten zum Bau eines Wohnhauses in Suhr.
24. "	Bracher & Widmer	Aarau (Laurenzenvorstadt)	Glaser-, Schreiner- und Gipserarbeiten für die Abwartwohnung des Bezirkschulhauses.
25. "	Felix Jenny-Morini, Arch.	Netstal (Glarus)	Erd-, Maurer-, Zimmermann-, Spengler-, Gipser-, Glaser-, Schreiner- u. Malerarbeiten, sowie Abort- und Pissoirinstillation zum Schulhaus Netstal.
25. "	A. Brenner & W. Stutz, Architekten	Frauenfeld	Schlosser- und Schreinarbeiten, Lieferung des steinernen Boden- und Wandbelages, des Linoleumbelages und der Segelstoff-Rouleaux zum neuen Schulhause in Aadorf.
26. "	A. Huber, Architekt	Zürich	Glaser-, Gipser- und Malerarbeiten, Materialauffüllung (etwa 7000 m ³) zu den Beamtenwohnhäusern des Gaswerkes Schlieren.
26. "	Bauleitung Badenerstrasse 691	Zürich	Schlosserarbeiten, Boden- und Wandbeläge im Neubau der Methodisten-Gemeinde, Zürich III (Innen-Arbeiten).
26. "	Otto Bircher, Bauführer	Flüelen (Uri)	Bauarbeiten zum Kirchenneubau und Friedhofsanlage in Flüelen.
26. "	Th. Scherrer, Architekt	Kreuzlingen (Thurgau)	Zimmer-, Schreiner-, Glaser- und Malerarbeiten, sowie Wandverkleidungen im Seminar Kreuzlingen.
28. "	Bahning. I. der S. B. B.	Winterthur (Bahnhofgebäude)	Neuanstrich der eisernen Bahnbrücke über die Thur bei Ossingen (1219 t) und der eisernen Bahnbrücke über den Rhein bei Hemmishofen (915 t).
29. "	Obering. d. S. B. B., Kr. IV	St. Gallen	Lieferung und Montierung der Eisenkonstruktion für ein Perrondach auf der Station Lichtensteig im Gesamtgewichte von ungefähr 13,8 t.
30. "	Emil Vogt, Architekt	Luzern	Alle Arbeiten zum Bau des Schulhauses in Gerliswil.
30. "	Severin Seiler	Göslikon (Aargau)	Aussere Renovation der Pfarrkirche in Göslikon.
30. "	Obering. d. S. B. B., Kr. III	Zürich	Lieferung eines neuen Perrondaches für die Station Uznach.
31. "	Obering. d. S. B. B., Kr. IV	St. Gallen	Lieferung und Montierung der Eisenkonstruktion für ein Perrondach auf der Station Rheineck im Gesamtgewicht von ungefähr 17,5 t.
2. April	Dorer & Füchslin, Architekten	Baden (Aargau)	Erd-, Maurer-, Kanalisations-, Verputz-, armierte Beton- und Steinhauerarbeiten (Kunststein), sowie Zentralheizungseinrichtung zur Aarg. Heilstätte für Tuberkulose auf Barmelweid.